Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14 / 119

14. Wahlperiode

13, 07, 2006

Gesetzentwurf

der Fraktion GRÜNE

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Die Ganztagsschule, die bislang lediglich den Status eines Modellversuchs hatte, wird als reguläre Schule im Schulgesetz verankert. Damit wird die pädagogische Verantwortung des Landes rechtlich festgelegt und Rechtssicherheit für Schulen, Schulträger und Eltern gewährleistet.

B. Wesentlicher Inhalt

- 1. Der Begriff der Ganztagsschule wird in zwei Varianten definiert und die Ganztagsschule als Regelschule festgeschrieben.
- 2. Das Ziel, ein Ganztagsangebot in erreichbarer Nähe für jedes Kind zu schaffen, wird verbindlich festgelegt.
- 3. Die Verpflichtung zur Landesförderung wird gesetzlich geregelt.
- 4. Das Recht der Eltern auf Kostenfreiheit für die Ganztagsschule als Regelangebot wird damit gewährleistet.
- 5. Ganztagsschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung werden bei der Zuweisung mit Personal besonders berücksichtigt.

C. Alternativen

Beibehaltung des Status der Ganztagsschulen als Modellversuche und damit Erhalt eines für Schulen wie für Schulträger unwägbaren Zustandes. Beibehaltung der Möglichkeit für die Ganztagsschule Elterngebühren zu erheben, wodurch der Besuch der Ganztagsschule von der sozialen Herkunft bzw. dem Einkommen der Eltern abhängt. Zudem ist die pädagogische Qualität der Ganztagsschulen, deren flächendeckender Ausbau Ziel der Landesregierung ist, nicht gewährleistet.

Eingegangen: 13. 07. 2006 / Ausgegeben: 19. 07. 2006

D. Kosten

Um 40 % der Schulen bis zum Jahr 2011 zu Ganztagsschulen auszubauen, sodass für jedes Kind eine Ganztagsschule erreichbar ist, sind 1840 zusätzliche Stellen zu schaffen, dazu kommen 800 Poolstunden zur notwendigen Erweiterung des Unterrichtsangebots für Haupt- und Realschulen sowie 40 Millionen Euro an Aufwandsentschädigungen und Honorarmitteln für außerschulische Kräfte (z.B. Jugendbegleiter). Die zusätzlichen Lehrerstellen sind im von der Fraktion GRÜNE vorgelegten "Bildungspakt 2016" finanziert, indem die Aufwüchse bis 2011 vorfinanziert und später bei zurückgehenden Schülerzahlen und dadurch rechnerisch freiwerdende Lehrerstellen refinanziert werden. Weitere Schulden des Landes entstehen nicht. Die Mittel für Jugendbegleiter werden durch Haushaltsumschichtungen gewonnen.

Die Finanzierung der erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau von Ganztagsschulen ist zum einem durch das IZBB der früheren rot-grünen Bundesregierung erfolgt und wird mit der zwischen Land und Kommunen vereinbarten Investitionsoffensive Ganztagsschule fortgesetzt.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 669), wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22 a neu eingefügt:

,,22 a

Ganztagsschulen

- (1) Ganztagsschulen gibt es an allen Schularten. Ganztagsschulen ermöglichen soziales Lernen in der Schule und bieten zusätzliche Möglichkeiten zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern. Sie leisten einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Schulen entwickeln ein pädagogisches Gesamtkonzept für einen rhythmisierten Schultag, bei dem Unterricht am Vor- und Nachmittag, Einzelarbeit, Freiarbeit, Projekte, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften, erweiterte Bildungsangebote, Sport und Entspannungsphasen sinnvoll wechseln.
- (2) Ganztagsschulen sind möglich in gebundener und offener Form. In gebundener Form findet ein rhythmisierter Schultag für alle Schüler einer Schule an mindestens 4 Tagen mit jeweils 7 Zeitstunden statt. Ganztagsschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung haben eine Öffnungszeit von mindestens 8 Zeitstunden an 4 Tagen. Die gebundene Ganztagsschule ist auch als teilgebundene Ganztagsschule für einzelne Klassenzüge möglich. Ganztagsschulen in gebundener bzw. teilgebundener Form sind für die betreffenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Bei Ganztagsschulen in offener Form ergänzen im Rahmen eines ganzheitlichen pädagogischen Konzeptes zusätzliche Unterrichtsstunden und erweiterte Bildungsangebote den Unterrichtsvormittag. Dabei ist eine neue Rhythmisierung vorzunehmen, die aus organisatorischen Gründen für die ganze Schule gelten muss. Ganztagsschulen in offener Angebotsform haben eine Öffnungszeit von mindestens 7 Zeitstunden an 4 Tagen, sie sind klassenbezogen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend organisiert. Für Schülerinnen und Schüler, die für die

offene Ganztagsschule angemeldet sind, besteht eine Teilnahmeverpflichtung für das ganze Schuljahr.

- (3) Ganztagsschulen in gebundener bzw. teilgebundener und offener Form sind kostenfrei. Für zeitlich über das vom Land zu verantwortende Ganztagsangebot hinausgehende Betreuungsangebote der Kommunen sowie für besondere individuelle Angebote (Musikschulunterricht) können Gebühren erhoben werden, ihre sozialverträgliche Gestaltung ist zu gewährleisten.
- (4) Nach Anhörung der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz können sich Schulen mit Zustimmung des Schulträgers und im Benehmen mit der Schulverwaltung zu Ganztagsschulen in gebundener bzw. teilgebundener und offener Form entwickeln.
- (5) Ganztagsschulen beziehen Möglichkeiten außerschulischen Lernens mit ein. Außerschulische qualifizierte Lehrbeauftragte und Ehrenamtliche von Vereinen und Initiativen wirken an der Ganztagsschule mit.
- (6) Die Ressourcenverantwortung für die pädagogische Ausgestaltung der Ganztagsschule hat das Land. Das Land stellt den Schulen Mittel für Lehrkräfte in Form von Stundenzuweisungen bzw. Stundenbudgets sowie Mittel für Lehrbeauftragte zur Verfügung. Nach Vereinbarungen mit den Trägern außerschulischer Jugendbildung werden Zuschüsse an die Schulen für die Einbeziehung von Jugendbegleitern gewährt. Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung erhalten nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans entsprechend ihrer Bedürfnisse zusätzliche Stundenzuweisungen und Fördermittel."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

12, 07, 2006

Kretschmann, Rastätter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Ganztagsschulen sind bildungspolitisch geboten, denn sie ermöglichen mehr soziales Lernen in der Schule und eine Verbesserung der individuellen Förderung. Neue Formen des Lernens können besser in einer Ganztagsschule umgesetzt werden. Außerdem trägt die Ganztagsschule in mehrfacher Hinsicht dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Sie ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und trägt somit dazu bei, dass in unserer Wirtschaft und Gesellschaft das kreative Potential von Männern wie Frauen besser entfaltet werden kann. In einer Einwanderungsgesellschaft werden in einer Ganztagsschule vor allem die Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund verbessert. Generell entlastet die Ganztagsschule die Familien, die in der Tradition der deutschen Halbtagsschule "Hilfslehrerfunktionen" am Nachmittag übernehmen oder teure Nachhilfestunden bezahlen müssen.

Die gesellschaftliche Akzeptanz von Ganztagsschulen hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Gerade von Wirtschaftsverbänden wie auch von Städteund Gemeindetag werden seit Jahren Forderungen nach Ganztagsschulen sowie konkrete Vorschläge formuliert.

Für das richtige Lernklima und für erfolgreiche Bildungsprozesse ist jedoch ein pädagogisches Gesamtkonzept notwendig. Reinen Betreuungsangeboten ohne pädagogische Qualitätssicherung oder einer bloßen Verlängerung des Unterrichtsvormittags ist eine Absage zu erteilen. Mit der Ganztagsschule bekommt die Schule einen neuen Rhythmus: Lernzeit und -organisation an der Schule werden neu gestaltet. Phasen des Unterrichts wechseln mit Phasen der Entspannung und kreativen Erholung. In der Schule finden Projekte und Workshops statt mit Angeboten aus Musik, Sport, Kunst, Handwerk, neuen Medien und dem Sozialbereich. Individuelles Lernen hat seinen Platz ebenso wie Gruppenarbeit. Hausaufgabenbetreuung, Angebote für Leistungsstarke sowie Förderung von Leistungsschwächeren sind Ausdruck einer neuen Verantwortung der Schulen, die in der traditionellen Halbtagsschule mit verdichtetem Unterrichtsvormittag immer unter Zeitdruck gelitten haben.

Ministerpräsident Oettinger hat sich zu Beginn seiner Regierungszeit deutlich für einen Ausbau der Ganztagsschulen positioniert. Die Absichtserklärung der Landesregierung, über einen längeren Zeitraum 40 % der Schulen zu Ganztagsschulen auszubauen, ist von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, von den Kommunen, von Wirtschaft und Gewerkschaften mit Zustimmung aufgenommen worden. Seiner Einladung, mit sog. Jugendbegleitern am Ausbau der Ganztagsschulen mitzuwirken, sind fast alle Verbände von der außerschulischen Jugendbildung über Sport, Naturschutz bis zu den Musikverbänden nachgekommen.

Für eine erfolgreiche Weiterentwicklung von Schulen zu Ganztagsschulen ist jedoch Voraussetzung, dass das Land seiner Verantwortung für die pädagogische Qualität nachkommt und dass das Land für Schulen, Kommunen, Eltern und außerschulische Partner Verlässlichkeit garantiert.

Dazu gehört, dass Ganztagsschulen nicht mehr lediglich den Status eines Modellversuches haben, sondern als reguläre "Normalform" von Schule im Schulgesetz verankert werden. Dass Ganztagsschulen als Modelle gut und erfolgreich arbeiten, ist durch zahlreiche Beispiele im Land längst belegt.

Mit der Verankerung im Schulgesetz wird die pädagogische Verantwortung des Landes definiert und Rechtssicherheit für die Beteiligten vor Ort hergestellt.

Erst mit der Verankerung der Ganztagsschule im Schulgesetz wird die Basis geschaffen für einen sowohl finanziell wie auch pädagogisch nachhaltigen Ausbau der Ganztagsschulen in Baden-Württemberg.

Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE ist, dass bis zum Jahr 2011 40 % der Schulen zu Ganztagsschulen ausgebaut sind und damit ein Netz von Schulen geschaffen ist, das gewährleistet, dass für jedes Kind in erreichbarer Nähe eine Ganztagsschule vorhanden ist und das Land dabei seine Verantwortung für die Qualität und Landesförderung übernimmt.

Mit der gesetzlichen Festschreibung der Verantwortung des Landes für Ganztagsschulen muss ein seriöses Finanzierungskonzept einhergehen:

Mit dem "Bildungspakt 2016" kann der dafür notwendige Aufwuchs an Lehrerstellen finanziert werden, ohne dass eine Verschuldung des Landeshaushaltes eingegangen wird. Konkret: für die pädagogische Qualitätssicherung an Ganztagsschulen werden im Bildungspakt 1840 zusätzliche Lehrerstellen bis 2011 zur Verfügung gestellt. Dazu kommen weitere zusätzliche 800 Stellen für einen Stundenpool an Haupt- und Realschulen, um an diesen Schulen zusätzliche Möglichkeiten der individuellen Förderung zu schaffen. Diese neuen Lehrerstellen werden im Bildungspakt vorfinanziert und bei zurückgehenden Schülerzahlen vornehmlich nach 2012 und dem damit verbundenen Freiwerden von Lehrerstellen refinanziert.

Mittel für Jugendbegleiter im Umfang von 40 Millionen Euro bis 2011 werden durch Umschichtungen im Landeshaushalt gewonnen. Entsprechende Vorschläge hat die Fraktion GRÜNE bereits bei vergangenen Haushaltsberatungen eingebracht.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Der Auftrag der Ganztagsschule zur individuellen Förderung und als Ort des sozialen Lernens wird bestimmt. Sie dient dazu, die soziale Ungerechtigkeit im Bildungssystem Baden-Württembergs zu verringern.

Es werden die möglichen unterschiedlichen Typen der Ganztagsschulen beschrieben. Damit wird auch die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme festgelegt, wie auch die Notwendigkeit einer pädagogischen Gesamtkonzeption betont.

Die Ganztagsschule ist kostenfrei im Sinne der verfassungsmäßig vorgegebenen Kostenfreiheit von Schulen.

Ganztagsschulen sollen sich öffnen und Lernen an Lernorten außerhalb der Schule ermöglichen. Öffnung bedeutet auch, dass Menschen unterschiedlichster Professionen von außen an der Schule mitwirken. Die Kooperation mit Vereinen, Verbänden und Institutionen im Umfeld der Schulen wird als Aufgabe der Schule festgelegt. Die Mitarbeit von Ehrenamtlichen soll zur Regel werden.

Die Ressourcenverantwortung des Landes für die pädagogische Qualität der Ganztagsschule wird bestimmt. Das Land stellt den Schulen zusätzliche Leh-

rerdeputate für die pädagogische Qualitätsentwicklung und -sicherung zur Verfügung. Die Schulen erhalten Honorarmittel für Lehrbeauftragte. Den Rahmen für die Beschäftigung von außerschulischen Mitwirkenden stellt das Land durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern und durch finanzielle Zuweisungen an die Schulen sicher.

Aufgrund des besonderen sozioökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler und der damit anspruchsvolleren pädagogischen Anforderungen erhalten Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung zusätzliche Mittel, dabei entfällt die Beschränkung auf die Schularten Grund- und Hauptschulen.

Artikel 2

Mit dem Tag des Inkrafttretens wird die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für die Schulen und Kommunen erreicht. Da viele Schulen bereits Ganztagsschulen sind und aufgrund des IZBB und der kommunalen und konzeptionellen Planung die Vorarbeiten bereits erledigt haben, soll dies unverzüglich geschehen.